

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 2 / 1980
Seiten 140 - 174

Osnabrück, den
03. April 1980

I N H A L T

	Seite
Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG (Schnellbrief des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 13.11.1978)	140
Überleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Antwort auf eine Kleine Anfrage - Drucksache 9/77 -)	151
Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 13.08.1979)	153
Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG (Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 20.09.1979)	155
Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 Abs. 5 und 152 NHG; hier: Bestätigung gemäß § 152 Abs. 5 NHG (Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 21.09.1979)	161
Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG (Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 11.10.1979)	163
Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 14.11.1979)	165
Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG; hier: Übernahme als Hochschulassistenten (Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 27.11.1979)	166
Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG (Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 12.12.1979, 149/79)	170
Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG - Berichtigung - (Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 07.01.1980)	174

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst
- Z 42 - 03 102/1 (22) -

Hannover, den 13. Nov. 1978
Prinzenstr. 14
Tel.: 0511-190/8833

SCHNELLBRIEF

Behörden gem. Verteiler MWK 2

lfd. Nrn. 1 - 13

nachrichtlich

lfd. Nrn. 23 und 24

Vollzug des Niedersächsischen Hochschulgesetzes;
hier: Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG

Bezug: RdErl. vom 22.8.1978 - Z 42 - 03 102/1 (22) -

Anlg.: - 1 -

In Ergänzung meines RdErl. vom 22.8.1978 gebe ich folgende
Hinweise:

I.

1. Übernahme nach § 148 Abs. 7 NHG

1.1 Eine Übernahme nach dieser Vorschrift dürfte nur für Fachhochschullehrer in den Fachrichtungen Seefahrt und Gestaltung in Betracht kommen. Es handelt sich hierbei um Beamte, die als andere Bewerber nach § 10 NBG eingestellt wurden oder nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 3 BesNLVO in den höheren Dienst aufgestiegen sind.

1.2 Für die Ernennung von im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Fachhochschullehrern bitte ich mir zu gegebener Zeit formlose Berichte, für im Beamtenverhältnis auf Probe stehende Fachhochschullehrer Ernennungsvorschläge vorzulegen.

Den Berichten sind die Einverständniserklärungen der Beamten und die Personalakten beizufügen.

1.3 In den Berichten ist eingehend darzulegen, wodurch die in § 56 Abs. 4 NHG geforderten hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und die pädagogische Eignung nachgewiesen werden.

1.4 Für die Zuordnung dieser Beamten in die BesGr. C 2 oder C 3 ist die sachgerechte Bewertung ihrer Funktionen erforderlich. Auf Nr. 3 wird hingewiesen.

2. Übernahme nach § 148 Abs. 9 NHG

2.1 Die am 1.10.1978 in den Laufbahnen der Akademischen Räte vorhandenen Beamten, die überwiegend Aufgaben nach § 65 Abs. 1 NHG wahrnehmen oder wahrnehmen sollen, sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des § 65 NHG. Daraus folgt, daß sie nunmehr dienstrechtlich keinem bestimmten Hochschulmitglied mehr, sondern einer bestimmten Organisationseinheit zugeordnet sind und als Mitarbeiter einer zentralen Einrichtung (§ 105 NHG) oder Betriebseinheit (§ 102 NHG) dessen Leiter oder als Mitglieder des Fachbereichs entweder dem Dekan (§ 97 Abs. 2 Satz 3 NHG) oder dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung (§ 101 Abs. 7 Satz 2 NHG) als ihrem Vorgesetzten unterstehen. An ihrer beamtenrechtlichen Stellung ändert sich nichts. Eine Übernahme nach § 148 Abs. 9 NHG in ein anderes Amt kommt für diese Beamten nicht in Betracht, weil sie bereits ein Amt innehaben, das für Beamte mit dem Aufgabenkreis nach § 65 Abs. 1 NHG vorgesehen ist. Aus diesem Grunde ist § 148 Abs. 10 NHG auf sie ebenfalls nicht anzuwenden, denn diese Vorschrift erfaßt nur die Beamten, bei denen eine Übernahme in ein anderes Amt nach diesem Gesetz möglich ist.

2.1.1 Die Dienstaufgaben richten sich nach § 65 Abs. 1 NHG. Daneben können sie unter den in Satz 4 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 NHG einen Lehrauftrag (§ 68 NHG) zur selbständigen, eigenverantwortlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen erhalten. Auf § 158 Abs. 6 NHG wird hingewiesen. Die Beamten sind für Lehraufträge an der eigenen Hochschule in dem hierfür erforderlichen Zeitumfang von ihren Dienstaufgaben im Hauptamt zu entlasten. Aus diesem Grunde ist eine Lehrauftragsvergütung nicht zu zahlen (§ 68 Abs. 3 Satz 3 NHG). Nimmt ein Beamter einen Lehrauftrag an einer anderen Hochschule wahr als der, an der er hauptamtlich tätig ist, so kann ihm hierfür eine Vergütung nur gewährt werden, wenn eine Entlastung im Hauptamt nicht in Betracht kommt.

Hinsichtlich des Umfangs der Lehrtätigkeit in Form von Lehraufträgen ist § 65 Abs. 2 Satz 2 NHG zu beachten. Hiernach darf den Beamten in der Regel ein Lehrauftrag nur bis zu 4 Semesterwochenstunden erteilt werden. Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, wenn ihnen vom Leiter der Hochschule (§ 158 Abs. 6 NHG) unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 4 NHG vorübergehend Lehraufträge bis zu 8 Semesterwochenstunden erteilt werden.

2.1.2 Nach der Gesetzesvorlage LT-Drs. 9/154 (1. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) soll § 149 Abs. 1 NHG in der Weise geändert werden, daß § 65 Abs. 2 NHG insgesamt nicht auf Beamte angewendet wird, die bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes während einer Zeit von mindestens vier Semestern Lehrveranstaltungen selbständig durchgeführt haben. Diese Beamten würden danach weiterhin Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Hauptamt selbständig, eigenverantwortlich abhalten können.

Hinsichtlich der selbstbestimmten Forschung ist § 149 Abs. 1 2. Halbsatz NHG zu beachten.

- 2.1.3 Der RdErl. vom 9.9.1969 (Nds. MBl. S. 885), geändert durch RdErl. vom 10.3.1970 (Nds. MBl. S. 282), ist insoweit gegenstandslos.
- 2.2 Andere Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Probe, denen bereits ein Amt verliehen worden ist, sind entsprechend der Besoldungsgruppe ihres bisherigen Amtes in ein Amt der Laufbahnen der Akademischen Räte zu übernehmen, sofern sie überwiegend Aufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern wahrnehmen sollen und die Einstellungs Voraussetzungen des § 18 BesNLVO erfüllen (z.B. Studienräte, Bibliotheksräte). Entsprechendes gilt für Beamte auf Probe, denen noch kein Amt verliehen worden ist.
- 2.2.1 Bei der Übernahme handelt es sich um einen Laufbahnwechsel. § 7 Abs. 3 NLVO ist nicht anzuwenden; § 148 Abs. 9 NHG enthält eine abschließende Regelung. Beamte, die in der bisherigen Laufbahn ihre Probezeit noch nicht abgeleistet haben, setzen sie in der neuen Laufbahn fort.
- Einer Ernennung nach § 7 NBG bedarf es nicht, weil das in Frage kommende Amt in den Laufbahnen der Akademischen Räte dasselbe Endgrundgehalt hat wie das Amt, das der Beamte bis zur Übernahme innehat.
- 2.2.2 Soweit die personalrechtlichen Befugnisse bei Ihnen liegen, bitte ich, den Beamten eine Verfügung nach einem der beiliegenden Muster (Anlage) zuzuleiten. In den übrigen Fällen bitte ich zu berichten.
- 2.3 Soweit in den Stellenplänen Haushaltsvermerke ausgebracht sind, nach denen Planstellen für Studienräte usw. im Bedarfsfall mit meiner Zustimmung mit Akademischen Räten usw. besetzt werden können, gilt meine Zustimmung zu derartigen Besetzungen als erteilt.

Sofern Bibliotheksräte usw. auf deren Planstellen (siehe § 49 Abs. 3 LHO) in ein Amt der Laufbahnen der Akademischen Räte übernommen werden sollen, sind mir diese Planstellen mit Ihren Bedarfsmeldungen zum nächsten Haushalt mitzuteilen, damit die Stellenpläne entsprechend berichtigt werden können.

- 2.4 Studienleiter, die zum Aufstieg in eine Laufbahn der Akademischen Räte nach § 28 NLVO zugelassen und bis zum 30.9.1978 noch nicht zum Akademischen Rat ernannt worden sind, haben zunächst ihre Einführungszeit und ihre Bewährungszeit abzuschließen, bevor sie zum Akademischen Rat ernannt werden können. Eine Übernahme nach § 148 Abs. 9 NHG kommt für sie nicht in Betracht. Für die selbständige, eigenverantwortliche Abhaltung von Lehrveranstaltungen gelten Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 entsprechend. Die übrigen Studienleiter gehören zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 69 NHG).
- 2.5 Angestellte kommen für eine Übernahme nur dann in Betracht, wenn sie hauptberuflich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

3. Sachgerechte Bewertung von Professorenstellen
(§ 148 Abs. 4 bis 7 NHG)

- 3.1 Die sachgerechte Bewertung der Funktionen der Beamten des wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstes obliegt gem. § 82 Abs. 7 Satz 1 NHG dem Präsidenten, an Hochschulen mit Rektoratsverfassung dem Rektor (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NHG); er nimmt sie auf Vorschlag des Fachbereichs, bei zentralen Einrichtungen auf Vorschlag des Senats vor. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für die nach § 148 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 3 i.V. mit Abs. 3 Satz 2 NHG erforderliche sachgerechte Bewertung der Funktionen von Professoren.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 3 NHG nehmen die Mitglieder von Gremien an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Ver Schwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können.

Bei Vorschlägen des Fachbereiches oder des Senats nach § 82 Abs. 7 NHG können daher die Betroffenen als Mitglieder des betreffenden Organs nicht mitwirken. An ihre Stelle treten jeweils ihre Stellvertreter. Das schließt allerdings nicht aus, daß das zuständige Organ die Betroffenen in der Sache hören kann.

Der Grundsatz des § 47 Abs. 1 Satz 3 NHG gilt auch für den Rektor; bei der Bewertung der Funktionen des Rektors tritt an dessen Stelle der Prorektor (§ 86 Abs. 1 Satz 3 NHG).

- 3.2 Im Rahmen der nach § 148 Abs. 4 bis 7 NHG vorzunehmenden Übernahme können die Professorenstellen nur den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 zugeordnet werden (§ 148 Abs. 3 Satz 2 NHG).

Die Zuordnung zu diesen Besoldungsgruppen ist nach Maßgabe sachgerechter Bewertung der Dienstposten vorzunehmen. Dabei sind die auf dem einzelnen Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen sowie die Obergrenzen des § 35 BBesG zu berücksichtigen. Vor einer Zuordnung zu den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 ist daher eine Beschreibung und Bewertung der Dienstposten vorzunehmen.

- 3.3 Für die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen können nachstehende Merkmale gelten:

Besoldungsgruppe C 2

Es handelt sich um ein eng begrenztes Fachgebiet, das für die betreffenden Studiengänge ein geringfügiges Gewicht besitzt und die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu der Besoldungsgruppe C 3 nicht erfüllt.

Besoldungsgruppe C 3

Die wahrzunehmenden Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen heben sich in ihrer Wertigkeit deutlich von den Aufgaben und Anforderungen ab, die mit einer C 2-Stelle verbunden sind. Sie erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe C 4.

Der Aufgabenbereich einer Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 wird wie folgt umschrieben:

Vertretung eines sehr breiten Fachgebietes mit besonderer fachlicher und organisatorischer Verantwortung; zusätzliche Inanspruchnahme durch Forschung und/oder Lehre. Die Bedeutung, die das betreffende Fachgebiet für die in Betracht kommenden Studiengänge besitzt oder der besondere Schwerpunktcharakter, den dieses Fachgebiet in Forschung und/oder Lehre aufweist, können zusätzlich berücksichtigt werden.

- 3.4 Für die Zuordnung einer Professorenstelle an einer Fachhochschule zur Besoldungsgruppe C 3 kommen als Abgrenzungskriterien in Betracht: Die Wahrnehmung eines breiten Fachgebietes oder besonderer Funktionen auf Dauer (wie die Leitung einer zentralen Einrichtung), ferner die Wahrnehmung von

Fächern, die einen Schwerpunktcharakter in einem Fachgebiet oder Studiengang besitzen. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß die Kriterien, die im Falle einer nach bisherigem Landesrecht (§ 24 a LBesG 74, § 9 LBesG 1977) bereits durchgeführten Bewertung die Zuordnung der Stelle eines Fachhochschullehrers zur BesGr. A 15 begründet haben, sich nicht grundsätzlich von denjenigen unterscheiden, die für die Zuordnung zu der BesGr. C 3 maßgebend sind.

II.

1. Maßstäbe für die Feststellungen nach § 152 Abs. 1 NHG

- 1.1 Es brauchen nicht sämtliche Aufgaben, die einem Professor nach § 55 Abs. 1 NHG obliegen, wahrgenommen zu sein.
- 1.2 Bei den wahrgenommenen Aufgaben muß es sich zu mehr als 50 v.H. um typische Professoren Aufgaben handeln. Das sind Aufgaben insbesondere in Lehre und Forschung, die hauptamtlich ausschließlich Professoren obliegen.

Im Bereich der Humanmedizin und der Veterinärmedizin werden die typischen Professoren Aufgaben in der Lehre und Forschung sowohl unabhängig von der Krankenversorgung als auch in ihr wahrgenommen. Der Anteil der typischen Professorentätigkeit in der Krankenversorgung ist in der Regel nicht genau zu ermitteln. Für die Feststellung, daß überwiegend Professoren Aufgaben wahrgenommen wurden, ist jedoch erforderlich, daß die von der Krankenversorgung unabhängige Professorentätigkeit 25 v.H. der Gesamttätigkeit nicht unterschreitet. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, daß die Lehr- und Forschungstätigkeit in der Krankenversorgung mehr als 25 v.H. der Gesamttätigkeit beträgt.

- 1.3 Innerhalb des Anteils der Professorenaufgaben nach Nr. 1.2 sollen die Aufgaben in Lehre und Forschung eindeutig überwiegen.
- 1.4 Die Professorenaufgaben müssen selbständig, d.h. in eigener wissenschaftlicher Verantwortung, wahrgenommen worden sein. Die Selbständigkeit sollte anhand der Verfügungen, mit denen der Aufgabenkreis des Beamten festgelegt wurde (vgl. z.B. RdErl. vom 9.9.1969 - Nds. MBl. S. 885 -, geändert durch RdErl. vom 10.3.1970 - Nds. MBl. S. 282 -, oder § 6 NAO), beurteilt werden.
- 1.4.1 Sofern abweichend von den Verfügungen Forschungstätigkeiten selbständig wahrgenommen wurden, ist dies eingehend unter Mitteilung des Forschungsgegenstandes zu begründen. Eine selbständige Forschungstätigkeit, die entgegen einer ausdrücklichen Weisung, mit der eine derartige Tätigkeit untersagt wurde, ausgeübt wurde, muß außer Betracht bleiben.
- 1.4.2 Die Lehrveranstaltungen sind nach Art, Inhalt und Umfang darzulegen. Dabei ist anzugeben, welche Lehrveranstaltungen selbständig durchgeführt und in welcher Form sie angekündigt wurden.
- 1.4.3 Die Professorenaufgaben müssen
- a) in der Regel mindestens ein Semester lang und
 - b) im Sommersemester 1978

wahrgenommen worden sein.

2. Abschnitt II Nr. 10 des RdErl. vom 22.8.1978 erhält folgende Fassung:

Durch die Regelung in § 152 Abs. 8 NHG wird sichergestellt, daß die nach Abs. 1 zuständigen Kollegialorgane in zeitlicher Übereinstimmung mit den von ihnen für eine Übernahme als Professor oder Hochschulassistent zu treffenden Fest-

stellungen ebenfalls bis zum 31.1.1979 festzustellen haben, welche der für eine Übernahme in die Laufbahnen der Akademischen Räte in Betracht kommenden Personen (Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, Angestellte) hauptamtlich oder hauptberuflich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 65 Abs. 1 NHG wahrnehmen und insoweit die Voraussetzungen für eine Übernahme erfüllen.

III.

Anwendung der Niedersächsischen Assistentenordnung

Wissenschaftliche Assistenten, die nicht in ein anderes Amt übernommen werden, verbleiben gemäß § 148 Abs. 10 NHG in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis. Auf sie ist die Niedersächsische Assistentenordnung (NAO) mit folgenden Abweichungen, die sich aus dem NHG ergeben, weiterhin anzuwenden:

1. Wissenschaftliche Assistenten haben die Stellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Für das Unterstellungsverhältnis gelten die Ausführungen unter Abschnitt I Nr. 2.1.
2. Die Entscheidung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 NAO kann auf Vorschlag des nach § 95 Abs. 7 NHG zuständigen Organs oder des medizinischen Zentrums (§ 115 Abs. 2 Nr. 12 NHG) getroffen werden.
3. Dienstvorgesetzter ist der Präsident, bei Hochschulen, die von einem Rektor geleitet werden, der Kanzler (§ 89 NHG).
4. Ein Auftrag zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen nach § 6 NAO ist vom Dienstvorgesetzten zu erteilen.
5. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (§ 8 NAO) ist § 34 NHG zu beachten.
6. § 1, § 2, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 NAO sind gegenstandslos.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. E.Pestel



Beglaubigt:

Barnalite
Kanzlei-Angebot

Anlage zum RdErl.
vom 13.11. 1978

- Z 42 - 03 102/1 (22) -

M U S T E R 1

(Lebenszeitbeamte und Beamte auf Probe, denen
bereits ein Amt verliehen worden ist)

Gemäß § 148 Abs. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 01.06.1978 (Nieders. GVBl. S. 473) übertrage ich Ihnen hiermit im Wege des Laufbahnwechsels gem. § 5 Abs. 1 der Nieders. Laufbahnverordnung vom 9.5.1975 (Nieders. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der laufbahnrechtlichen Vorschriften vom 29.8.1978 (Nieders. GVBl. S. 658) das Amt eines(r) Akademischen Rates (Rätin), Akademischen Oberrats (Oberrätin) an der Universität/Hochschule ...

In Ihrer Rechtsstellung als Beamter (Beamtin) auf Probe/Lebenszeit tritt hierdurch keine Änderung ein.

M U S T E R 2

(Beamte auf Probe, denen noch kein Amt verliehen
worden ist).

Gemäß § 148 Abs. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1.6.1978 (Nieders. GVBl. S. 473) werden Sie im Wege des Laufbahnwechsels gem. § 5 Abs. 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 9.5.1975 (Nieders. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der laufbahnrechtlichen Vorschriften vom 29.8.1978 (Nieders. GVBl. S. 658) in die Laufbahn des Akademischen Rates übernommen. Sie haben ab sofort die Dienstbezeichnung Akademische (r) Rat z.A. (Rätin z.A.) zu führen.

In Ihrer Rechtsstellung als Beamter (Beamtin) auf Probe tritt hierdurch keine Änderung ein.

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 9/77 —

Betr.: Überleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Silkenbeumer (SPD) vom 18. 8. 1978

Mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes ist das Land der Verpflichtung gefolgt, die Rahmenbestimmungen des HRG in Landesrecht umzusetzen.

Eine der zentralen Zielsetzungen des Hochschulrahmengesetzes ist, an allen Hochschulen im Bundesgebiet eine einheitliche Personalstruktur herzustellen.

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen hat am 7. 7. 1978 eine Stellungnahme zur Überleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz verabschiedet. Darin wird ausgeführt, daß der Senat „mit Sorge und Befremden davon Kenntnis genommen (hat), daß nach den gegenwärtigen Planungen allenfalls eine Minderzahl (5—8%?) der wissenschaftlichen Mitarbeiter in das Amt eines Professors übernommen werden soll“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist tatsächlich beabsichtigt, eine Zahl von 5 — 8% der wissenschaftlichen Mitarbeiter in das Amt eines Professors zu übernehmen?
2. Wenn ja, welche Gründe sprechen dafür, nur solch eine geringe Anzahl überzuleiten?
3. Wenn nein, welche Anzahl ist vorgesehen?
4. Was versteht die Landesregierung unter einer der Habilitation „gleichwertigen wissenschaftlichen oder berufspraktischen Leistung“, die bei der Überprüfung der Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Übernahme in das Amt eines Professors ebenso wie eine Habilitation als ein Kriterium herangezogen werden kann?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst
— M 1 — 01 420/5 —

Hannover, den 21. 11. 1978

Zu 1.

Über den Prozentsatz der in das Amt eines Professors zu übernehmenden wissenschaftlichen Mitarbeiter gibt es keine Absichten der Landesregierung, sondern lediglich eine grobe Schätzung zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Übernahme. Der in der Anfrage genannte Anteil von 5 bis 8% kann sich als zu niedrig, aber auch als zu hoch erweisen. Die Landesregierung hat nach den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nicht die Möglichkeit, irgendeine Quote festzusetzen. Die Rechtslage stellt sich vielmehr wie folgt dar:

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten des NHG die Rechtsstellung eines nichtbeamteten außerplanmäßigen Professors innehaben und als Beamte oder Angestellte im wissenschaftlichen Dienst hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, werden sämtlich übernommen, sofern sie damit einverstanden sind und sie die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen sowie die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren erfüllen. Bei den übrigen wissenschaftlichen Mitarbeitern hängt der Anteil der mit ihrem Einverständnis zu Übernehmenden davon ab,

- a) wie viele von ihnen bis zum Inkrafttreten des NHG hauptberuflich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben von Professoren wahrgenommen haben,
- b) wie viele von den unter a) genannten wissenschaftlichen Mitarbeitern neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Einstellungsbedingungen für Professoren erfüllen,
- c) für wie viele dieser Personen ein Bedarf in den jeweiligen Fächern für ihre Beschäftigung als Professor besteht und
- d) wie viele Planstellen/Stellen derjenigen Personen, die die unter a) bis c) genannten Kriterien erfüllen, durch den Haushaltsplan in Planstellen der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3 umgewandelt werden.

Die nach Buchstaben a) und b) zu treffenden Feststellungen werden gem. § 152 NHG durch Organe der jeweiligen Hochschule getroffen und müssen vom Minister bestätigt werden. Den Bedarf an Planstellen für Professoren stellt der Minister unter Berücksichtigung der Vorschläge der Hochschulen fest.

Der Abschluß dieser Arbeitsgänge wird voraussichtlich rund ein Jahr in Anspruch nehmen. Verlässliche Aussagen über den Ausgang des Übernahmeverfahrens lassen sich nach alledem heute noch nicht machen, weil eine große Zahl von Einzelfällen überprüft werden muß und das Ergebnis der Überprüfung nicht vorweggenommen werden kann. Es ist jedoch das Ziel der Landesregierung, daß die im Rahmen des Übernahmeverfahrens des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach dem NHG erforderlichen haushaltmäßigen Konsequenzen unverzüglich gezogen werden. In dem dem Niedersächsischen Landtag zur Beratung vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1979 ist deshalb für den hier in Rede stehenden Personenkreis in den Stellenplänen der Hochschulkapitel ein Haushaltsvermerk vorgesehen, wonach die Stellen solcher unter § 148 Abs. 5 NHG fallenden Beamten, die hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben von Professoren wahrnehmen und die Einstellungsbedingungen für Professoren sowie die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung der Funktionen und des Bedarfs mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Planstellen der Besoldungsordnung C umgewandelt werden können. Die Regelung in § 35 BBesG ist dabei zu beachten.

Zu 2. und 3.

Da es keine vorgegebene Quote gibt, sind die Fragen gegenstandslos.

Zu 4.

Wissenschaftliche Mitarbeiter können, wie bereits ausgeführt, nach § 148 Abs. 5 NHG nur dann in das Amt eines Professors übernommen werden, wenn sie unter anderem auch die Einstellungsbedingungen für Professoren erfüllen. Nach § 56 Abs. 1 NHG muß der wissenschaftliche Mitarbeiter neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang, pädagogischer Eignung und besonderer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion von überdurchschnittlicher Qualität nachgewiesen wird, noch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen.

Im Regelfall kann dieser Nachweis durch die Habilitation geführt werden. An die Stelle der Habilitation können aber auch

- a) gleichwertige wissenschaftliche Leistungen oder
- b) gleichwertige Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs,

treten. Die Frage, was unter einer derartigen, einer Habilitation gleichwertigen Leistung zu verstehen ist, kann nur jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden. Eine gleichwertige berufspraktische Leistung im Sinne des Buchst. b) könnten etwa im Fach Architektur u. a. besonders hervorragende Entwürfe für bedeutende Bauwerke darstellen, in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach u. a. bedeutsame Erfindungen.

Pestel

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift

Dg Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Behörden
gemäß Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 10

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
Z 42-03 108 (13)
☎ (0511)
190- 8844
oder 190-1
Hannover
13. August 1979

Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Die in Nr. 1 Buchstaben a bis f des RdErl. v. 9.09.1969 (Nds. MBl. S. 885), geändert durch RdErl. v. 10.03.1970 (Nds. MBl. S. 282), genannten Aufgaben sind Dienstaufgaben im Sinne von § 65 Abs. 1 NHG. Soweit Akademischen Räten und den Studienräten im Hochschuldienst, die weiterhin überwiegend Aufgaben nach § 65 NHG wahrnehmen sollen, solche Aufgaben übertragen worden sind, kann es bei den Verfügungen, mit denen der Aufgabenkreis festgelegt worden ist, verbleiben. Soweit diese Verfügungen keine Angaben zum Umfang der einzelnen Aufgaben enthalten, bitte ich, sie entsprechend zu ergänzen.

Die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen gehört grundsätzlich nicht zu den Dienstaufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern. Sie kann nach dem 1.10.1978 im Rahmen des Hauptamtes nur unter den Voraussetzungen des § 149 Abs. 1 NHG fortgesetzt werden. Im übrigen können wissenschaftliche Mitarbeiter nur auf Grund eines Lehrauftrages nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 NHG Lehrveranstaltungen selbständig durchführen. Ich bitte, die Verfügungen, mit denen die Aufgaben der Akademischen Räte und der in Betracht kommenden Studienräte im Hochschuldienst festgelegt wurden, hierauf umgehend zu überprüfen.

Bis zum Erlaß einer Verordnung nach § 64 NHG können die Dienstaufgaben in der Lehre in dem Umfang festgelegt werden, der in Nr. 3 des RdErl. vom 9.09.1969, geändert durch RdErl. vom 10.03.1970, bestimmt worden ist.

Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die unbefristet beschäftigt werden. Sie können nach meinem Erlaß vom 14.06.1976 - Z 43-03 210/3.2 (2) - selbständige Lehrveranstaltungen nur auf Grund eines Lehrauftrages als Nebentätigkeit abhalten.

In Vertretung
M ö l l e r



Eeglaub.

Rabe
Kanzlei-Angestell.

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Behörden gem. Verteiler MWK 2

lfd.Nrn. 1 - 13

nachrichtlich:

lfd. Nrn. 23 und 24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	(0511) 190- 88 44 oder 190-1	Hannover 20. Sept. 1979
	Z 42 - o3 1o2/1 (22.1)		

Vollzug des Niedersächsischen Hochschulgesetzes;

hier: Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG

Bezug: RdErl. v. 13.11.1978 - Z 42 - o3 1o2/1 (22) - (Schnellbrief)
PdErl. v. 11.6.1979 - 2o11 - A 21 - o6 - 1o/78 - (Schnellbrief)

I.

Abschnitt II Nr. 1 des Bezugserlasses vom 13.11.1978 erhält folgende Fassung:

1. Maßstäbe für die Feststellungen nach § 152 Abs. 1 NHG

1.1 Begriffsbestimmung "Professorenaufgaben"

Bei den wahrgenommenen Aufgaben muß es sich ausschließlich um Tätigkeiten sowohl in der Lehre als auch in der Forschung handeln, die hauptamtlich von Professoren ausgeübt werden. Die Professorenaufgaben müssen selbständig, d.h. in eigener wissenschaftlicher Verantwortung, wahrgenommen worden sein.

1.2 Nachweis der selbständigen Tätigkeit

1.2.1 Die selbständige Tätigkeit in der **L e h r e** muß bei Wissenschaftlichen Assistenten durch den Auftrag nach § 6 NAO, bei Akademischen Räten und Studienräten im Hochschuldienst durch die Verfügungen nach Nr. 4 i.V. m. Nr. 1 Satz 1 Buchst. g des RdErl. v. 9.9.1969 (Nds. MBl. S. 885), geändert durch RdErl. v. 10.3.1970 (Nds. MBl. S. 282), und bei den übrigen Beamten durch entsprechende Verfügungen des Dienstvorgesetzten nachgewiesen werden.

Bei Beamten, denen die Lehrbefugnis nachweislich vor dem Sommersemester 1978 zuerkannt worden ist (habilitierte Beamte), kann davon ausgegangen werden, daß sie seitdem sämtliche Lehrveranstaltungen selbständig abgehalten haben.

1.2.2 Die selbständige Tätigkeit in der **F o r s c h u n g** ist in der Regel durch Veröffentlichungen, hilfsweise durch einen substantiierten Forschungsbericht des Beamten nachzuweisen. Der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung, z.B. Institutsdirektor oder früherer Lehrstuhlinhaber, (Fachvertreter) hat sich begründet dazu zu äußern, ob durch die vorgelegten Unterlagen eine selbständige Tätigkeit des Beamten in der Forschung nachgewiesen ist. Die Äußerungen des Fachvertreters und etwaiger von dem zur Wahrnehmung der Aufgaben des Fachbereichsrats gem. § 157 NHG zuständigen Kollegialorgan bestellter Gutachter sind aktenkundig zu machen. Die Arbeit an einer Dissertation oder Diplomarbeit wird nicht als selbständige Forschungstätigkeit anerkannt.

Soweit Wissenschaftliche Assistenten im Rahmen des § 5 Abs. 2 NAO geforscht haben, handelt es sich um eine selbständige Forschungstätigkeit.

Zu den Dienstaufgaben der Akademischen Räte und Studienräte im Hochschuldienst gehört nach dem Runderlaß vom 9.9.1969 (Nds. MBl. S. 885) die selbständige Forschungstätigkeit nicht. Sofern aber abweichend von den Verfügungen nach Nr. 4 dieses Runderlasses Forschungstätigkeiten dennoch selbständig wahrgenommen wurden, ist dies eingehend unter Mitteilung des Forschungsgegenstandes darzulegen. Absatz 1 bleibt unberührt. Eine entgegen einer ausdrücklichen Weisung ausgeübte selbständige Forschungstätigkeit muß außer Betracht bleiben.

1.3 Umfang der wahrgenommenen Professorenaufgaben

Die wahrgenommenen Aufgaben müssen zu mehr als 50 v.H. der Gesamttätigkeit aus den in Nr. 1.1 genannten Professorenaufgaben bestehen. Sie müssen im Umfang in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Im Bereich der Humanmedizin und der Veterinärmedizin werden die Professorenaufgaben in der Lehre und Forschung sowohl unabhängig von der Krankenversorgung als auch in ihr wahrgenommen. Der Anteil der Professorentätigkeit in der Krankenversorgung ist in der Regel nicht genau zu ermitteln. Für die Feststellung, daß überwiegend Professorenaufgaben wahrgenommen wurden, ist jedoch erforderlich, daß die von der Krankenversorgung unabhängige Professorentätigkeit 25 v.H. der Gesamttätigkeit nicht unterschreitet. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, daß die Lehr- und Forschungstätigkeit in der Krankenversorgung mehr als 25 v.H. der Gesamttätigkeit beträgt.

1.3.1 Der Umfang der selbständig abgehaltenen L e h r -
veranstaltungen muß mindestens 4 Semesterwochenstunden,
im Bereich der Humanmedizin und der Veterinärmedizin
mindestens 2 Semesterwochenstunden betragen haben. Handelt
es sich hierbei um Lehrveranstaltungen, die nicht mit dem
Anrechnungs-(Betreuungs-)Faktor 1,0 bewertet werden, er-
höht sich die Zahl der nachzuweisenden Semesterwochenstunden
entsprechend.

Bei Wissenschaftlichen Assistenten muß von den nach Absatz 1
abgehaltenen Lehrveranstaltungen mindestens eine Semester-
wochenstunde zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes
(§ 6 Satz 2 NAO) erforderlich gewesen sein. Dies ist
durch die Feststellung, die das zuständige Kollegialorgan
vor der Erteilung des Auftrags nach § 6 NAO getroffen hat,
nachzuweisen.

Bei der Ermittlung des Zeitumfangs der selbständigen
Lehre sind die in der Kapazitätsverordnung vom 14.2.1977
(Nds. GVBl. S. 25) genannten Lehrveranstaltungsarten,
Anrechnungsfaktoren und Betreuungsfaktoren zugrunde zu
legen. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Lehrveran-
staltungsstunde mit dem Anrechnungs-(Betreuungs-)Faktor
1,0 einer wöchentlichen Arbeitszeit von 2,5 Stunden ent-
spricht, wenn die Lehrveranstaltung während der gesamten
Vorlesungszeit im Semester abgehalten wurde. Anderenfalls
ist der ermittelte Zeitumfang auf die gesamte Vorlesungs-
zeit umzurechnen (z.B. bei Blockveranstaltungen).

Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt, kann nicht festgestellt werden, daß Überwiegend Professoren-
aufgaben nach Nr. 1.1 wahrgenommen wurden, da ein ausge-
wogenes Verhältnis nach Nr. 1.3 nicht vorliegt.

1.3.2 Bei Wissenschaftlichen Assistenten kann davon ausgegangen
werden, daß eine selbständige F o r s c h u n g s t ä t i g k e i t,
sofern sie nach Nr. 1.2.2 Abs. 1 nachgewiesen ist, zusammen
mit einer Lehrtätigkeit nach Nr. 1.3.1 mehr als 50 v.H.
der Gesamttätigkeit beträgt.

Bei den übrigen Beamtengruppen ist der Umfang der selb-
ständigen Forschungstätigkeit im Einzelfall festzustellen
und nachzuweisen. Nr. 1.2.2 Abs. 1 ist anzuwenden.

1.4 Zeitraum der wahrgenommenen Aufgaben

Die Professoren-
aufgaben gem. Nr. 1.1 müssen während des
gesamten Sommersemesters 1978 wahrgenommen worden sein.
Konnten im Sommersemester 1978 die Professoren-
aufgaben aus Gründen, die der Beamte nicht zu verantworten hat,
nicht während des gesamten Zeitraums ausgeübt werden,
kann auch die Wahrnehmung von Professoren-
aufgaben im
Wintersemester 1977/78 berücksichtigt werden. Entsprechendes
gilt, wenn im Sommersemester 1978 nicht beide Arten der
Professoren-
aufgaben ausgeübt werden konnten. Die Aufgaben
müssen jedoch in jedem Fall über den Zeitraum eines Semesters
wahrgenommen worden sein.

1.5 Wahrnehmung der Professoren Aufgaben an anderen Hochschulen

Die Professoren Aufgaben können auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule wahrgenommen worden sein, wenn der Beamte dorthin abgeordnet oder beurlaubt war. Nr. 1.4 bleibt unberührt.

1.6 Feststellungen der Kollegialorgane

Die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachbereichsräte gem. § 157 NHC zuständigen Kollegialorgane haben die ihren späteren Feststellungen zugrunde liegenden Angaben nach Nrn. 1.2 bis 1.5 zu überprüfen und die Ergebnisse aktenkundig zu machen.

1.7 Regelungen für Angestellte

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Angestellte entsprechend anzuwenden. Lehr- und Forschungsaufgaben sind nur zu berücksichtigen, wenn sie arbeitsvertraglich vereinbart worden sind. Lehrtätigkeiten im Rahmen von Lehraufträgen müssen außer Betracht bleiben, weil Lehraufträge nur nebenamtlich wahrgenommen werden können (vgl. RdErl. v. 14.6.1976 - Z 43 - o3 210/3.2 (2) -).

II.

Der fernschriftliche Runderlaß vom 26.1.1979 - Z 42 - o3 102/1 (22) - ist durch Abschnitt I Nr. 1.3.1 Abs. 3 gegenstandslos.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. E. Pestel



Beglaubigt:

Ziegler
Kanzlei-Angestellte

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Hochschulen
gemäß Verteiler MWK 2

lfd. Nrn. 1 - 12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

2011-A 21-06-10/78 - 190- 8543
oder 190-1

(0511)

Hannover

21. September 1979

Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
nach §§ 148 Abs. 5 und 152 NHG;
hier: Bestätigung gemäß § 152 Abs. 5 NHG

Gemäß § 152 Abs. 5 NHG bedürfen die Feststellungen der Hochschulen
nach § 152 Abs. 1 und 2 NHG meiner Bestätigung. Zur Klarstellung
weise ich darauf hin, daß mir nur die im Rahmen dieses Verfahrens
getroffenen positiven Feststellungen vorzulegen sind.

Im Falle einer negativen Feststellung bedarf es meiner Bestätigung
gemäß § 152 Abs. 5 NHG nicht. Hat der Betroffene einen Antrag auf
Übernahme gestellt, so erhält er von der Hochschule bei negativer
Feststellung einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf meinen
Erlaß vom 30.1.1979 - 101 - A 7.05 - 26 betr. die Anwendung des § 47
Abs. 4 NHG auf Beschlüsse der Übergangskollegialorgane nach § 152
Abs. 1 NHG weise ich in diesem Zusammenhang hin. Ist die Übernahme-
prüfung auf Vorschlag des Fachvertreters gem. § 152 Abs. 1 Satz 2 NHG
erfolgt, so erhält der Fachvertreter bei negativer Feststellung
lediglich eine formlose Mitteilung mit kurzer, stichwortartiger
Begründung, wobei anheimgestellt wird, dem Betroffenen eine Kopie
dieser Mitteilung zuzuleiten. Soweit die Überprüfung weder auf An-
trag des Betroffenen noch auf Vorschlag des Fachvertreters, sondern
von Amts wegen erfolgte, wird kein Bescheid erteilt; jedoch ist dem

Betroffenen auf dessen Verlangen ebenfalls eine formlose Mitteilung mit kurzer, stichwortartiger Begründung zu geben. Bei einer Versagung der Bestätigung gem. § 152 Abs. 5 NHG durch mich, bitte ich entsprechend zu verfahren.

Nur im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) des Betroffenen ist mir unter Vorlage der getroffenen Feststellungen der Hochschule, der Personalakten und der Widerspruchsbegründung zu berichten. Diese Vorlage erbitte ich vor der den Hochschulen obliegenden Entscheidung über den Widerspruch des Betroffenen, um mir Gelegenheit zur Überprüfung der negativen Feststellung im Aufsichtswege zu geben.

Für die Feststellungen der Hochschulen im Rahmen der Übernahme von Hochschulassistenten gemäß § 152 Abs. 7 Satz 1 NHG gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Einer Vorlage bei mir im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine negative Entscheidung der Hochschule (auch wenn die negative Entscheidung auf einer Versagung der Bestätigung gem. § 152 Abs. 5 NHG durch mich beruht) bedarf es jedoch nur, wenn die Hochschule beabsichtigt, dem Widerspruch stattzugeben. Im übrigen bedarf die Feststellung der Qualifikation der Hochschulassistenten gemäß § 152 Abs. 7 Satz 2 NHG nicht meiner Bestätigung. Auf § 47 Abs. 6 NHG wird hingewiesen.

In Vertretung



DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ (0511)

Hannover

20 52 - B II 5 m - 1/79 190-85 60
oder 190-1

11. Oktober 1979

Vollzug des Niedersächsischen Hochschulgesetzes;

hier: Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG

Bezug: 1. RdErl. vom 13.11.1978 - Z 42 - 03 102/1 (22) -
2. RdErl. vom 20.9.1979 - Z 42 - 03 102/1 (22.1) -
3. Bericht(e) vom 5.3.1979 - 5001/5004 -
28.3.1979 - 5020/5003 - 05

Mit dem Bezugserlaß zu 2. sind auf Grund einer Prüfung der Berichte der Hochschulen zur Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals als Professor nach §§ 148 und 152 NHG die Maßstäbe für die Feststellungen der Kollegialorgane gemäß § 152 Abs. 1 NHG näher konkretisiert worden.

/ Hiermit gebe ich die mit dem/den Bezugsbericht(en) vorgelegten Unterlagen zurück mit der Bitte, die Feststellungen der Kollegialorgane durch diese anhand der im Bezugserlaß zu 2. genannten Maßstäbe überprüfen zu lassen, die Ergebnisse gemäß Nr. 1.6 dieses Erlasses aktenkundig zu machen und mir die Unterlagen für die Personen, für die T. positive Feststellungen getroffen worden sind, bis zum 31. Dezember 1979 zur Bestätigung vorzulegen. Ich bitte, darauf zu achten, daß den Feststellungen die folgenden Nachweise beigefügt sind:

1. zu Nrn. 1.2.1 bzw. 1.7

Aufträge, Verfügungen oder Arbeitsverträge, durch die die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zugelassen worden sind bzw. Habilitationsurkunden

2. zu Nr. 1.2.2 Abs. 1 Sätze 2 und 3

Äußerungen der Fachvertreter und ggfs. der Gutachter zur selbständigen Forschungstätigkeit

3. zu Nr. 1.2.2 Abs. 3 Satz 2

Darlegungen über die selbständige Forschungstätigkeit sowie die Äußerungen nach vorstehender Ziffer 2

4. zu Nr. 1.3.1 Abs. 1

Belege über Ankündigung und Durchführung der selbständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen

5. zu Nr. 1.3.1 Abs. 2

Belege über die Feststellungen der zuständigen Kollegialorgane, daß mindestens eine Semesterwochenstunde zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes erforderlich gewesen ist

6. zu Nr. 1.3.1 Abs. 3

Berechnungen des Umfangs der selbständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen nach der KapVO

7. zu Nr. 1.3.2 Abs. 2

Darlegungen über den Umfang der selbständigen Forschungstätigkeit einschließlich der Äußerungen der Fachvertreter und etwaiger Gutachter

Von der in Abschnitt II Nr. 5.2.2 meines Runderlasses vom 22.8.1978 - Z 42 - 03.102/1 (22) - angekündigten Herausgabe eines Formblattes für die zu erbringenden Nachweise sehe ich ab.

Im Auftrage
Gehlsen



Beglaubigt:

Müller
Kanzlei-Angestellte

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

— Tierärztliche Hochschule
Hannover
nachrichtlich
an die übrigen wissenschaft-
lichen Hochschulen
gem. Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1-5, 7-10

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Z 42-03 108 (13)

(0511)
190-8844
oder 190-1

Hannover
den 14.11.1979

Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- Bezug: 1. Erlaß vom 13.8.1979 - Az.w.o.-
2. Bericht vom 20.9.1979 - K/Ba -

Ich habe in meinem Bezugserlaß die Festlegung des Umfangs der einzelnen Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter gefordert, weil in etwaigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Zulassungen zu Numerus-clausus-Studiengängen gerichtlich nachprüfbar Kapazitätsberechnungen vorgelegt werden müssen; ihnen sind Einweisungsverfügungen zugrunde zu legen. Ich muß deshalb darauf bestehen, daß die Festlegung des Umfangs umgehend nachgeholt wird, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Diese Maßnahme berührt das Übernahmeverfahren nach den §§ 148 und 152 NHG nicht. Ich hebe in diesem Zusammenhang hervor, daß es bei der Feststellung, ob Beamte der Laufbahnen der Akademischen Räte und vergleichbare Angestellte Aufgaben nach § 55 Abs.1 NHG wahrgenommen haben, auf die Tätigkeit ankommt, die im allgemeinen im Sommersemester 1978 - jedenfalls vor Inkrafttreten des NHG - ausgeübt wurden.

Es kann z.Z. noch nicht übersehen werden, wann die Verordnung nach § 64 NHG in Kraft treten wird. Die Einweisungsverfügungen werden bis zum Inkrafttreten der Verordnung Bestand haben. Darüber hinaus braucht auch nicht davon ausgegangen zu werden, daß nach Inkrafttreten der Verordnung in jedem Fall eine Änderung der Einweisungsverfügung erforderlich werden wird.

Im Auftrage
Knies



Beglaubigt:

P. Trautwein

Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude
Hannover
Prinzenstr. 14

Telex
0922408

Paketanschrift
Prinzenstraße 14
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landesbank Hauptkasse Hannover
Konto-Nr. 25001567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 25000000)
Konto-Nr. 35927 Norddeutsche Bank Hannover (BLZ 25050000)
Konto-Nr. 90-304 PSchA Han (BLZ 25010030)

1.3 Die Aufgaben eines Hochschulassistenten müssen während des gesamten Sommersemesters 1978 wahrgenommen worden sein. Konnten im Sommersemester 1978 die Hochschulassistentenaufgaben aus Gründen, die der Beamte nicht zu verantworten hat, nicht während des gesamten Zeitraumes ausgeübt werden, kann auch die Wahrnehmung von Hochschulassistentenaufgaben im Wintersemester 1977/78 berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt, wenn im Sommersemester 1978 nicht beide Arten der Hochschulassistentenaufgaben ausgeübt werden konnten. Die Aufgaben müssen jedoch in jedem Fall über den Zeitraum eines Semesters wahrgenommen worden sein.

2. Umfang und Nachweis der Aufgaben

2.1 Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Hochschulassistenten nach § 60 Abs. 1 Satz 1 NHG ist die Promotion oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher oder berufspraktischer Leistungen (§ 60 Abs. 5 NHG). Im Hinblick auf Nr. 1.3 müssen diese Leistungen spätestens im Wintersemester 1977/78 erbracht worden sein.

Das Erfordernis der Promotion ist mindestens durch einen Nachweis über die Einreichung der Dissertation bei dem zuständigen Fachbereich zu belegen. Auf eine Bewertung der Promotion kommt es in diesem Stadium des Verfahrens nicht an. Die Bewertung ist erst bei der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen vorzunehmen.

Gleichwertige wissenschaftliche oder berufspraktische Leistungen, die an die Stelle der Promotion treten können,

sind durch einen Forschungsbericht mit Darstellung des Gegenstandes, der Methoden und dergleichen sowie durch ein Verzeichnis der Veröffentlichungen (mit Angabe der Titel und des Umfangs der einzelnen Veröffentlichungen und der Fundstellen) nachzuweisen. Hierzu hat sich der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung, zum Beispiel Institutsdirektor oder früherer Lehrstuhlinhaber, (Fachvertreter) zu äußern. In Zweifelsfällen hat das zur Wahrnehmung der Aufgaben des Fachbereichsrats gem. § 157 NHG zuständige Kollegialorgan Gutachter zu hören. Die Äußerungen des Fachvertreeters und etwaiger Gutachter sind aktenkundig zu machen.

- 2.2 Die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachbereichsräte gemäß § 157 NHG zuständigen Kollegialorgane haben den Inhalt, die Form der Ankündigung und die tatsächliche Durchführung der Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Feststellungen zu überprüfen und die Ergebnisse aktenkundig zu machen. Es kommt nicht darauf an, daß die Lehrveranstaltungen selbständig durchgeführt wurden.

Der Umfang der Lehrtätigkeit muß mindestens zwei Semesterwochenstunden betragen. Handelt es sich hierbei um Lehrveranstaltungen, die nicht mit dem Anrechnungs-(Betreuungs-)Faktor 1,0 bewertet werden, erhöht sich die Zahl der nachzuweisenden Lehrveranstaltungsstunden entsprechend.

Bei der Ermittlung des Zeitumfangs der selbständigen Lehre sind die in der im Sommersemester 1978 geltenden Fassung der Kapazitätsverordnung vom 14.2.1977 (Nds. GVBl. S. 25) genannten Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren und Betreuungsfaktoren zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Lehrveranstaltungsstunde mit dem Anrechnungs-

(Betreuungs-)Faktor 1,0 einer wöchentlichen Arbeitszeit von 2,5 Stunden entspricht, wenn die Lehrveranstaltung während der gesamten Vorlesungszeit im Semester abgehalten wurde. Anderenfalls ist der ermittelte Zeitumfang auf die gesamte Vorlesungszeit umzurechnen (z.B. bei Blockveranstaltungen).

- 2.3 Für den Nachweis der selbständigen Forschungstätigkeit gilt Nr. 2.1 Abs. 3 entsprechend. Soweit die unter Nr. 2.1 genannte Voraussetzung erfüllt ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Forschungstätigkeit sowie im Bereich der klinischen Medizin auch die Tätigkeit in der Krankenversorgung zusammen mit einer Lehrtätigkeit nach Nr. 2.2 Abs. 2 mehr als 50 v.H. der Gesamttätigkeit beträgt. Die Tätigkeit in der Krankenversorgung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzung des § 60 Abs. 5 i.V. mit § 56 Abs. 5 NHG erfüllt ist.
- 2.4 Die Nachweise nach Nrn. 2.1 - 2.3 sind mir zusammen mit den Feststellungen der zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachbereichsräte gemäß § 157 NHG zuständigen Kollegialorgane vorzulegen.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. E. Pestel



Beglaubigt:

Biegel
Kanzlei-Angestellte

Pressemitteilung

12. Dezember 1979

149/79

Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes / Minister Pestel beantwortet Mündliche Anfrage der Abgeordneten Professor Dr. Ahrens und Silkenbeumer (SPD)

Hannover. Die Abgeordneten Prof. Dr. Ahrens und Silkenbeumer (SPD) hatten folgende Mündliche Anfrage an die Landesregierung gerichtet:

Das Niedersächsische Hochschulgesetz sieht in § 152 Abs. 2 vor, daß die Hochschulen bis zum 31. 8. 1979 prüfen müssen, welche Personen die Kriterien nach § 142 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zwecks Überleitung erfüllen.

Entsprechend dem Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 13.11.1978 und im Einklang mit dem Niedersächsischen Hochschulgesetz haben die Fakultäten und Abteilungen ihre Aufgabe erfüllt.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst hat am 20. und 21.9.1979 neue Erlasse herausgegeben, die die Kriterien für Hochschullehrertätigkeit neu fassen und die Vorgehensweise ändern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum wurde der im Niedersächsischen Hochschulgesetz festgesetzte Termin, 31.8.1979, nicht eingehalten?
2. Welche Gründe haben die Landesregierungen veranlaßt, neue Erlasse zur Überleitung herauszugeben, die die Einhaltung des gesetzlich

vorgeschriebenen Termins verhindern?

3. Warum sind nach dem Erlaß vom 20.9.1979 Dissertationen nicht mehr als selbständige Forschung zu werten?

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst, Professor Eduard Pestel, beantwortete die Mündliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1. und 2.:

Das Verfahren zur Übernahme des sog. akademischen Mittelbaus, insbesondere also der Akademischen Räte und Wissenschaftlichen Assistenten, als Professor, vollzieht sich in mehreren Stufen. In der ersten Stufe hatten die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachbereichsräte zuständigen Kollegialorgane innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Nieders. Hochschulgesetzes, d.h. bis zum 31.1.1979, festzustellen, welche Personen hauptamtlich oder hauptberuflich ausschließlich oder überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen und insoweit die Voraussetzungen für eine Übernahme als Professor nach Maßgabe des § 148 Abs. 5 NHG erfüllen.

Hieran schließt sich als zweiter Schritt die Bestätigung dieser Feststellungen gemäß § 152 Abs. 5 NHG durch den Minister an.

In einem dritten Schritt hatten die von den Senaten zu bildenden Kommissionen bis zum 31.8.1979 zu prüfen, ob die nach den Feststellungen der Kollegialorgane für eine Übernahme als Professor in Betracht kommenden Personen, die nicht bereits habilitiert sind, auch die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach § 56 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 NHG erfüllen.

Auch diese Feststellungen bedürfen der Bestätigung durch den Minister.

Bevor in das Verfahren zur Prüfung des Vorliegens der Einstellungs Voraussetzungen eingetreten werden kann, muß das Verfahren der Feststellung, ob Professoren Aufgaben wahrgenommen worden sind, einschließlich der Bestätigung durch den Minister, abgeschlossen sein.

Für das letztgenannte Feststellungsverfahren wurden den Hochschulen durch Erlaß vom 13.11.1978 Hinweise an die Hand gegeben.

In der überwiegenden Zahl haben die Hochschulen den im NHG festgelegten Termin (31.1.1979) für die Feststellungen, ob Professoren-aufgaben wahrgenommen worden sind, nicht eingehalten. Einige Berichte sind erst Mitte dieses Jahres, der letzte im Juli 1979, eingegangen.

Um das Bestätigungsverfahren durchführen zu können, mußte der Eingang aller Berichte mit den entsprechenden Feststellungen der Kollegialorgane abgewartet werden, um prüfen zu können, ob die Hochschulen - in einer für den einzelnen Beamten so bedeutsamen Angelegenheit - ihren Feststellungen in etwa einheitliche Maßstäbe zugrunde gelegt hatten. Die Durchsicht der Berichte hat gezeigt, daß dies nicht der Fall war. Die Anlegung unterschiedlicher Maßstäbe war nicht nur von Hochschule zu Hochschule, sondern auch innerhalb einer Hochschule zwischen den einzelnen Fachbereichen festzustellen. Darüber hinaus waren den Feststellungen teilweise weder Begründungen noch Nachweise beigefügt, teilweise ließen sie Kriterien des Erlasses vom 13.11.1978 unberücksichtigt. Insgesamt führte die Auswertung der Berichte zu der Erkenntnis, daß die in dem Erlaß vom 13.11.1978 vorgegebenen Maßstäbe für die Hochschulen anscheinend nicht detailliert genug waren, um bei den Feststellungen zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen.

Wie bereits auf der 12. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst am 1.3.1979 dargelegt worden ist, ging das Bemühen meines Hauses dahin, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung einen Ausgleich hinsichtlich der unterschiedlich angelegten Maßstäbe zu finden. Dies war angesichts der Spannweite der unterschiedlichen Feststellungen jedoch nicht möglich. Aus diesem Grunde war es erforderlich, unter Auswertung der durch die Berichte gewonnenen Erkenntnisse, den Hochschulen noch detailliertere Kriterien für eine notwendige erneute Überprüfung der Feststellungen an die Hand zu geben. Dies ist durch den Erlaß vom 20.9.1979 geschehen. Gleichzeitig wurden den Hochschulen für die Durchführung des Bestätigungsverfahrens mit Erlaß vom 21.9.1979 Hinweise gegeben.

Inzwischen sind den Hochschulen die Berichte zurückgegeben worden, mit der Bitte, die Feststellungen zu überprüfen und über das Ergebnis bis zum 31.12.1979 zu berichten. Hieraus ergibt sich, daß

der für die dritte Verfahrensstufe gesetzte Termin des 31.8.1979 nicht eingehalten werden konnte.

Den Hochschulen ist deshalb bereits mit Erlaß vom 11.6.1979 mitgeteilt worden, daß aus der Überschreitung dieser Frist keine Konsequenzen gezogen werden.

Zu Frage 3.:

Wie ich bereits ausführte, haben im dritten Verfahrensschritt die durch die Senate zu bildenden Kommissionen zu prüfen, ob die nach den Feststellungen der Kollegialorgane für eine Übernahme als Professor in Betracht kommenden Personen, die nicht bereits habilitiert sind, die Einstellungs Voraussetzungen als Professor nach § 56 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 NHG erfüllen.

Einstellungs voraussetzung für Professoren ist - ungeachtet der im Hochschulgesetz für bestimmte Fälle vorgesehenen Sonderregelungen - u.a. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion von überdurchschnittlicher Qualität nachzuweisen ist, und darüber hinaus die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen. Diese sind durch eine Habilitation, durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen oder durch gleichwertige Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, zu belegen. Hieraus ergibt sich, daß die Arbeit an einer Dissertation nicht als zusätzliche wissenschaftliche Leistung gewertet werden kann, weil die Promotion grundsätzlich Voraussetzung für die Erbringung solcher zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen ist.

Da dieses sich unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung herleiten läßt, war hierauf in dem Erlaß vom 13.11.1978 zunächst nicht besonders eingegangen worden. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß dieses von den Hochschulen nicht in jedem Fall erkannt worden ist. Aus diesem Grunde ist in den Erlaß vom 20.9.1979 ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis aufgenommen worden.

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

— Behörden

gemäß Verteiler MWK 2

lfd. Nrn. 1 bis 13

nachrichtlich:

lfd. Nrn. 23 und 24

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(0511)

Hannover

Z 42 - 03 102/1 (22.1) 190- 8844
oder 190-1

7.1.1980

Vollzug des Niedersächsischen Hochschulgesetzes;
hier: Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach §§ 148 und 152 NHG - Berichtigung -

Bezug: Erlaß vom 20.9.1979 - Az. w. o. -

In Abschnitt I Nr. 1.3.1 Abs. 1 Satz 2 ist mir ein Schreibfehler unterlaufen. Dieser Satz muß wie folgt lauten:

Handelt es sich hierbei um Lehrveranstaltungen, die nicht mit dem Anrechnungs-(Betreuungs-)faktor 1,0 bewertet werden, erhöht sich die Zahl der nachzuweisenden Lehrveranstaltungsstunden entsprechend.

Im Auftrage

Lindner



Beglaubigt.

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte